

oder, falls von Holz, innen und auf den Kanten mit Blech beschlagen sein.

Die Ofenthüren müssen von Metall sein.

Diese sind vor den Brandmauern so zu stellen, daß letztere wenigstens 1 Fuß über die ersteren hinausreichen. (Vergleiche jedoch § 8.)

Schornsteine.

§ 7. Die Schornsteine müssen von gebrannten oder Lehmsteinen, welche auf die breite Seite zu legen sind, und wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß über das Dach hinaus gemauert werden.

Die Wände der Schornsteine sind inwendig mit Lehm oder haltbarem Mörtel zu fügen und eben zu reiben, auch auswendig $\frac{1}{2}$ Zoll stark zu überziehen.

Die zum Befahren durch die Schornsteinfeger bestimmten Schornsteine müssen eine Weite von mindestens 18 Zoll im Richten haben.

Alles Zimmerholz, als Schwellen, Ständer, Riegel, Wandrahmen, Balken, Wechsel, Schlüssel, Sechswellen und Wellerhölzer, muß in der äußeren Umgebung des Schornsteins bis auf 3 Zoll von letzterem entfernt bleiben und der Raum zwischen Schornstein und Holzwerk muß durch einen auf die hohe Kante zu stellenden Mauerstein ausgefüllt werden.

Es dürfen keine Döbbel (hölzerne Pföcke) zur Befestigung der Stoßbretter, Stuhlleisten und Wandbekleidungen in die Schornsteine geschlagen werden.

Die Schornsteine dürfen nicht aufgefattet werden.

Das Schleifen oder Schleppen der Schornsteine oder Schornsteinröhren darf in der Regel nicht unter einem kleinern Winkel mit der Horizontale als von 45 Graden geschehen. Ausnahmsweise kann die Obrigkeit einen kleinern Winkel, jedoch nicht unter 30 Grad gestatten.

Bei geschleiften Schornsteinen müssen die Steinlager winkelrecht auf der Brücke der Unterstüßungsfläche aufgemauert werden.

Die Schleifhölzer müssen durch gehörige Stärke und Befestigung gegen das Ausweichen gesichert und mit einer Steinschicht von mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll Stärke bedeckt sein, bevor die Auführung des Schornsteins geschieht.

Verschlüsse in Schornsteinröhren müssen von Eisen oder onstigem feuerfestem Material sein.